

## Das Kindeswohl – eine leere Floskel?!

Der Fall ist in den Medien in aller Munde. Ein Vater soll nach dem ersten Medienbericht zufolge die Kinder vor der obsorgeberechtigten Mutter und den Behörden in einem Wandverschlag versteckt haben und wegen des Verdachts des strafrechtlichen Delikts des Kindesentzuges in Handschellen abgeführt worden sein.

Zu den Tatsachen: Ich vertrete den Vater in einem Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren, in dem er stets das Kindeswohl in den Mittelpunkt seiner Überlegungen gestellt hat.

Als im Jahr 2017 massive Blutergüsse und ein dunkelblauer Anus (Fotos vorhanden) sowie ein Scheidenpilz der Älteren der beiden kleinen Mädchen – dieser Pilz ist immerhin ein Jahr nicht von der Mutter therapierbar gewesen – vom Vater und seiner Lebensgefährtin entdeckt wurden, erstatte die Lebensgefährtin des Vaters Strafanzeige. Dies auch deshalb, weil die Erzählungen des Kindes dramatisch und authentisch gewesen sind und daher die Ängste und Sorgen des kleinen Mädchens für den Vater und der Lebensgefährtin nachvollziehbar gewesen sind.

Im Endeffekt wurde das strafrechtliche Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft Eisenstadt mit der Begründung eingestellt, dass die dem Ermittlungsverfahren zugrundeliegende Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht sei oder sonst die Weiterverfolgung aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre.

Als Folge dieser Anzeige und des geführten Pflegschaftsverfahren verlor der Vater die gemeinsame Obsorge für seine beiden kleinen Töchter, sodass die Mutter seitdem das alleinige Sorgerecht innehat.

An der für die beiden Kinder prekären Lage hat sich nichts geändert. Die Kinder haben einen Kinderbeistand zur Seite gestellt bekommen. Diesem haben sie den Wunsch beim Vater leben zu wollen, mitgeteilt. Nach Aussagen der Kinder sind diese Wünsche nicht in der von ihnen geäußerten Form dem Gericht im Rahmen einer Verhandlung vom Kinderbeistand mitgeteilt worden. Es gab laut den Erzählungen der Kinder Gewalt von der Mutter und dem Ehegatten der Mutter. Beispielsweise berichtete das ältere Mädchen, mit einem Kochlöffel von der Mutter geschlagen worden zu sein. Das jüngere Mädchen wiederum erzählte, dass es vom Ehemann der Mutter stark geschüttelt wurde, weil sie nicht von ihm geduscht werden wollte. Aufgrund des auf die Kinder ausgeübten Drucks ist das ältere Mädchen schon einmal von zuhause weggelaufen, worauf die wütende Mutter dem Kind nachgelaufen ist und dieses wieder zurückgebracht hat.

Beide Kinder berichten übereinstimmend von aggressiven Auseinandersetzungen der Mutter mit ihrem Ehegatten, indem diese sich wechselseitig stießen und der Ehegatte einmal in das Schlafzimmer eingesperrt wurde. Das ältere Mädchen berichtet weiters, dass ihr einjähriger Halbbruder „blaue Flecken“ aufwies, worauf der Ehemann der

Mutter (= Kindesvater) die Mutter anschrie, was sie denn gemacht hätte, weil er den Verdacht hatte, die Mutter hätte das Kleinkind geschlagen.

Als Folge des Briefes der Kinder an die Eltern, der in der Verhandlung in der Pflegschaftssache vorgelesen wurde und in dem die Kinder ihrem Wunsch beim Vater leben zu wollen, wiederholten, musste das ältere Mädchen ohne Abendessen zu Bett gehen. Seit dieser Gerichtsverhandlung berichtet das ältere Mädchen, dass sie von der Mutter gerempelt und gestoßen werde. Im März 2021 berichtete das ältere Mädchen, mit der Faust von der Mutter auf die linke Schulter geschlagen worden zu sein. Die Mutter veranlasste daraufhin einen Termin für das ältere Mädchen bei der Schulpsychologin, die laut Kind sie gefragt hat, warum sie denn soviel „lüge“.

Für die beiden kleinen Mädchen wuchs der Druck ins Unermessliche, erhofften sie sich von der Gerichtsverhandlung, in der ihr Brief mit den Wünschen an die Eltern vorgelesen wurde, endlich eine Entscheidung, bei ihrem Vater leben zu können. Ein diesbezüglicher Beschluss wurde jedoch nicht erlassen.

Am 19.03.2021 hatte der Vater die Kinder in die Schule bzw. in den Kindergarten zu bringen. Nach der Schule / Kindergarten sollten sie wieder zur Mutter kommen. Beide Mädchen lehnten den Besuch der Schule bzw. Kindergarten massiv ab, weil sie nicht mehr in den Haushalt der Mutter zurückkehren wollten, aus Angst und Sorge geschlagen zu werden. Sie weinten, tobten und waren nicht mehr zu beruhigen, sodass ein zufällig vorbeikommender Psychologe seine Hilfe anbot, um dem Vater beim Stabilisieren der Kinder zu helfen. Der Vater teilte der Mutter umgehend mit, dass er die Mädchen bei sich behalten werde. Er schlug einen Tausch seiner Kontaktzeiten vor. Die Mutter wollte davon nichts wissen und forderte ihn auf, die Kinder bis 12 Uhr zurückzubringen. Dieser Aufforderung konnte er in Verantwortung als Vater nicht nachkommen. Im Hinblick auf das hartnäckige Sträuben seiner Töchter, nicht mehr zur Mutter zurückkehren zu wollen, weil ihnen physische und psychische Gewalt getan werde, entschied der Vater, die verängstigten und bedrückten Kinder der Mutter nicht mehr herauszugeben. Zu offensichtlich war für ihn, dass eine Rückgabe der Kinder das körperliche und seelische Wohl gefährden würde und Vertrauensbasis zu ihm, der emotionalen Haupt Bezugsperson der Mädchen, schweren Schaden zufügen würde.

Bereits um 13 Uhr desselben Tages fand ein Polizeieinsatz in der Wohnung der Lebensgefährtin in Burgenland statt mit dem Ziel, die Kinder zur Mutter zurückzuführen. Der Versuch der Rückführung scheiterte an der Weigerung der Kinder, wieder in die Obhut der Mutter zurückkehren zu müssen.

Es folgte ein weiterer Polizeieinsatz am 22.03.2021. Bei allen Polizeieinsätzen, Gesprächen mit zwei Mitarbeiterinnen des Jugendamtes, des Kinderbeistandes und der gerichtlich bestellten Sachverständigen sagten die Kinder immer wieder, beim Vater leben zu wollen und erwähnten Vorfälle, bei denen ihnen von der Mutter oder deren Ehemann Gewalt angetan wurde. Konsequenzen hat niemand gezogen.

Der Kinderbeistand hat die Vorhaltungen zu verniedlichen versucht. Auch die beiden Kontakte der Mutter zu den Kindern in einem Besuchscafe in Anwesenheit des Vaters verliefen dramatisch. Die Kinder weinten und waren partout nicht bereit, zur Mutter zurückkehren zu wollen. In den offiziellen Berichten der Besuchsbegleitung liest sich dies anders.

Auffallend ist, dass die Tonbandaufnahmen des aufgenommenen Gespräches des Kinderbeistandes mit den Kindern den Aussagen des Kinderbeistandes widersprechen.

Im gegebenen Zusammenhang muss ich erwähnen, dass es mir nicht nachvollziehbar ist, wenn auf Persönlichkeitsrechte bei einer verdeckten Aufnahme im Pflugschaftsverfahren verwiesen wird, die lediglich der Objektivierung der Sachverhalte und somit dem Kindeswohl dienen. Es sollte doch allen Beteiligten um die Aufklärung des wahren Sachverhalts gehen. Gegen Objektivität und Transparenz spricht sich meiner Erfahrung nur der aus, der etwas zu verbergen hat.

Der Vater hat mit den zwei begleiteten Besuchskontakten guten Willen gezeigt, um Kontakte mit der Mutter zuzulassen. Die Kinder, die einmal eine gute Stunde und einmal eine Stunde und 45 Minuten gegen ihren Willen zu den Kontakten zur Mutter gezwungen wurden, waren von diesen Kontakten traumatisiert.

Da der Vater unter diesen Umständen im Hinblick auf die massive Gegenwehr bei der angedachten Rückführung der Kinder wegen der authentischen Ängste die Kinder nicht der Mutter aushändigen konnte, erfolgte aufgrund gerichtlicher Anordnung der Versuch einer zwangsweisen Abnahme der Kinder. Detail am Rande: Es bedurfte eines zweiten Gerichtsbeschlusses, in dem erstmals die Anwendung schonender Mittel bei der Abnahme der Kinder festgehalten wurde.

Das Jugendamt, der Kindergarten und die Schule – der Klassenlehrer hatte sich das ältere Mädchen anvertraut – erkannten keine Hinweise auf Gewalt bei den Kindern.

Doch selbst wenn das Vorliegen von Tötlichkeiten der Mutter den Kindern gegenüber zugebilligt wurde, dann wurden diese verniedlicht, was durch Tonbandprotokolle objektiviert wurde.

Kurzum: Den Kindern wird seit Jahren nicht geglaubt.

Die gerichtlich bestellte Sachverständige hält das Verhalten der Kinder für nicht angemessen und fordert die Rückgabe der Kinder, dem sich das Gericht angeschlossen hat. Die Rückgabe der Kinder sei im Kindeswohl gelegen. In Richtung des Vaters hält das Gericht fest, dass er das Kindeswohl massiv gefährdet. Mit E-Mail teilte die Sachverständige dem Vater mit, dass die Kinder der Mutter zu übergeben seien und erst in der Folge die Vorwürfe entsprechend geprüft werden würden.

Diese Empfehlung ist sachlich nicht nachvollziehbar, denn man führt einen potentiellen Gewalttäter nicht die Kinder zu, um in der Folge eine Abklärung über die Ausübung von Gewalt des potentiellen Gewalttäters durchzuführen. Eine solche Vorgangsweise kann nicht im Sinne des Kindeswohles gelegen

sein. Die Argumentation der Sachverständigen kann nur dahingehend verstanden werden, da sie bereits – ohne profunde Befundung – zur Ansicht gelangt ist, dass die Kinder die Unwahrheit sagen und die Vorhaltungen nicht haltbar sind. In diesem Fall ist es aber aus Sicht des Vaters sinnlos, nach Rückgabe der Kinder die Vorhaltungen abklären zu lassen, da die Entscheidung der Sachverständigen offensichtlich bereits gefallen ist. Dass sich diese Vorgangsweise an unrichtig herausgestellt hat, zeigt, dass nun eine Abklärung der Kinder stattfinden wird, ohne dass diese der Mutter übergeben werden.

Es stellt sich die Frage: Wie kann es sein, dass die über geraume Zeit getätigten Aussagen der Kinder stets als unwahr abgetan werden, ohne dass diesen Vorhaltungen inhaltlich entsprechend nachgegangen wurde und wird? Das Jugendamt und die Kinderbeiständin haben nur kurz mit den Kindern gesprochen, sodass eine Abklärung der Vorhaltungen innerhalb so kurzer Gespräche gar nicht möglich gewesen sein kann. Auch die Sachverständige hat nur kurz die Kinder befundet. Bis heute wurde mein Antrag, die Zeichnungen, die die Kinder bei der Sachverständigen gemalt haben, samt sich den daraus ergebenden Schlussfolgerungen der Sachverständigen, nicht bearbeitet.

Auch hier stellt sich die Frage, warum Transparenz und Objektivierung keinen Stellenwert haben sollen. Warum wird darüber hinaus der seit Jahren bestehende Kindeswille der Minderjährigen, beim Vater leben zu wollen, negiert?

Die Kindesmutter besteht trotz aller Appelle auf die mit Gewalt vorzunehmende Abnahme der Kinder, wobei sie sich nach dem ersten Polizeieinsatz kein einziges Mal nach dem Befinden der Kinder beim Vater erkundigt hat. Der Vater hat ihr entgegen Information über die Kinder zukommen lassen und ihr angeboten, dass sie die Kinder im väterlichen Haushalt sehen könne, was sie aber nicht wahrgenommen hat.

Am 19.04.2021 fand ein Abnahmeversuch der zwei Mädchen statt, in dem vier Gerichtsvollzieher und sieben Polizisten die sich hinter einem Kasten versteckenden Mädchen gleichsam wie Schwerverbrecher in ihre Gewahrsame zu nehmen versuchten. Die Abnahme scheiterte, weil eine Demontage des Kastens ohne Gefährdung der Mädchen nicht möglich war. Während des Abnahmeversuchs weinten die Kinder herzzerreißend, wiederholten ihre Vorwürfe und den Wunsch beim Vater leben zu wollen. Zu dieser Amtshandlung liegen Filmdokumentationen vor, aus denen meines Erachtens klar zu erkennen ist, dass das Kindeswohl bei dieser Vorgangsweise nicht im Mittelpunkt gestanden ist. Die Kinder wurden traumatisiert und werden diese Erlebnisse wohl ihren Lebtag nicht mehr vergessen.

Die Kindesmutter ließ sich ob dieses Hilferufes ihrer Kinder nicht erweichen und forderte abermals eine Abnahme der Kinder mit Gewalt, was am 23.04.2021 geschah. Der Vater wurde aufgrund eines Haftbefehls der Staatsanwaltschaft Eisenstadt verhaftet. Die Kinder flüchteten abermals

hinter den Kasten und weinten herzerreißend. Einige der einschreitenden Personen konnten sichtlich nur mit Mühe das Weinen und Schreien der Kinder ertragen. Dieses Mal wurde der Kasten von einem Tischler demontiert und die Kinder gegen deren erklärten Willen und ihrem ausdrücklichen Wunsch mitgenommen und in ein Kinderheim gebracht.

Diesen Vorfall werden die Kinder mit Sicherheit nie wieder vergessen. Sie wurden schwerst traumatisiert bzw. retraumatisiert. Das Kindeswohl ist aus meiner Sicht auf der Strecke geblieben und hat sich als leere Worthülse entpuppt!

Die vollziehenden Beamten verweisen auf ihre Anordnungen und die die Anordnungen Erlassenden verweisen auf die Rechtsvorschrift. Alle Beteiligten vergessen aber darauf, dass in Pflegschaftsangelegenheiten das Kindeswohl in den Mittelpunkt zu stellen ist und Maßgabe jeglicher Handlung sein sollte. Die in einer für die Kinderseelen unzumutbaren Form vorgenommene Trennung der Kinder von ihrem Vater ist schwerstes Leid, wobei ich mich mehrfach davon vergewissert habe, dass der Vater, die Lebensgefährtin und deren Familien ein für die beiden Mädchen herzliches, geborgenes und liebevolles Umfeld geschaffen haben, was heutzutage seinesgleichen sucht.

Die Verantwortlichen haben auch keine Reaktion auf die inhaltsschweren privatgutachterlichen Stellungnahmen, die auf die Notwendigkeit der Abklärung der Vorwürfe, dem Kindeswillen und dem Kindeswohl, in wohl durchdachten Analysen hingewiesen haben.

Angeblich soll nunmehr den Vorhaltungen der Kinder nachgegangen werden, was dringend zu empfehlen ist. Dabei wird man auch auf die mit 24.04.2021 eingebrachte Strafanzeige eines Spezialisten für sexuelle Gewalt gegen Kinder eingehen müssen. Der anerkannte Spezialist hat vor der Abnahme untrügliche Verdachtsmomente zusammengetragen, dass es vermutlich beim Duschen der Kinder durch den Ehemann der Mutter zu sexuellen Übergriffen gekommen ist.

Der Vater wurde auf freiem Fuß wegen des Verdachtes der Begehung des Deliktes des Kindesentzuges angezeigt. Entgegen den reißerischen und unwahren Behauptungen in Teilen der Presse wurde er nicht in Handschellen abgeführt. Er hat sich kooperativ und passiv bei der Festnahme verhalten.

Einer rechtlichen Überprüfung werde ich allerdings den Haftbefehl unterziehen lassen. Die Haftgründe der Fluchtgefahr und der Tatbegehungsgefahr sind aus meiner Sicht in Frage zu stellen.

Die Fluchtgefahr soll konkret vorliegen, weil der Vater über mehrere – eigentlich zwei – Wohnsitze verfügt und seinen Aufenthalt und jenen der Kinder nicht den Behörden gemeldet hat. Dazu ist festzuhalten: Der Vater ist während der Zeit der Nichtherausgabe der Kinder von einem Wohnsitz zum anderen gewechselt, weil die Sachverständige Kontakte im Haus der Mutter des Vaters (2. Wohnsitz) empfohlen hat, und er dieser Empfehlung nachkommen wollte. Er hat der Mutter stets per Whats-App-Nachricht

mitgeteilt, wo er sich befindet. Bei seinem Umzug von der Wohnung der Lebensgefährtin in das Haus seiner Mutter, in dem er regelmäßig lebt und das sich rund 20 KM entfernt von der Wohnung der Lebensgefährtin in Niederösterreich befindet, wurde eigens ein Zettel an die Eingangstüre geklebt mit dem Hinweis, dass er sich im Haus befindet. Weiters wurde eine Rufnummer bekannt gegeben. Dazu gibt es ein Foto sowie eine Zeugin. Im Schriftsatz des Vaters vom 15.04.2021, also vor dem gewaltsamen Abnahmeversuch, hat der Vater in fett gedruckten Worten darauf verwiesen, dass ein Herausreißen der Kinder aus dem väterlichen Haushalt im Haus der Mutter des Vaters - die Adresse wurde nochmals bekannt gegeben - traumatisierend wäre. Es waren also dem Gericht und der Mutter jederzeit bekannt, wo sich der Vater mit den Kindern aufgehalten hat.

Was die Tatbegehungsgefahr anlangt, so hält selbst die gerichtliche Sachverständige in ihrer psychologischen Stellungnahme fest, dass die Sorge des Vaters um die Kinder nachvollziehbar sei. Im Zusammenhalt mit den psychologischen Stellungnahmen der Privatgutachterin ist davon auszugehen, dass der Vater Grund zur Annahme hatte, dass ohne sein Handeln das seelische Wohl seiner Kinder gefährdet wäre. Es liegt somit augenscheinlich der Strafausschließungsgrund nach § 195 Abs. 4 StGB vor. Mir völlig unverständlich ist jedoch, dass der Vater 1,5 Stunden auf die Entscheidung des Journalstaatsanwaltes warten musste, ob er nach seiner Einvernahme auf der Polizeiinspektion nun in das Gefangenenhaus überstellt oder aber frei gelassen wird. Für die umgehende Anordnung der Freilassung nach der zwangsweisen Abnahme sollte eigentlich keine größere Überlegung nötig sein. Oder glauben sie, sehr geehrter Leser, dass eine Kindesentziehung ohne die Innehabung der Kinder möglich ist.

Die Mutter feierte im Garten die Abnahme der Kinder, wobei sie an die lebenslangen seelischen Verletzungen ihrer Kinder gar nicht dachte oder denken wollte.